

**Die Kanzlerinnen und Kanzler  
der Universitäten des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

Der Sprecher

Bergische Universität Wuppertal D-42097 Wuppertal

An die  
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf

*per Email an: anhoerung@landtag.nrw.de*

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE  <b>STELLUNGNAHME</b> <b>16/4180</b>  A10
--

Wuppertal, den 13. September 2016

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landtags  
Nordrhein-Westfalen am 28. September 2016**

***„Urteil des Bundesverfassungsgerichts sofort umsetzen. Akkreditierung rechtssicher gestalten und  
staatliche Verantwortung für die Hochschulen endlich wahrnehmen“***

Antrag der Fraktion der PIRATEN, Drucksache 16/11690

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Anhörung im Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 28. September 2016 und möchte Ihnen vorab die schriftliche Stellungnahme der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten in Nordrhein-Westfalen übermitteln.

Den fünf Einzelempfehlungen möchte ich voranstellen, dass es bei den rechtlichen Anpassungen, die nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. Februar 2016 erforderlich sind, nicht primär auf Schnelligkeit ankommt. Ihnen sollte vielmehr eine sorgfältige Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte vorausgehen, in die auch die Frage nach einer sachgerechten Weiterentwicklung des Akkreditierungswesens einzubeziehen ist. Der durch das Bundesverfassungsgericht eingeräumte Zeitraum für die rechtlichen Anpassungen macht dies möglich.

## 1. Rechtssicherheit im Verfahren

Die Akkreditierung von Studienangeboten auf eine ausreichende und angemessene rechtliche Grundlage zu stellen, ist sachlich wie rechtlich überfällig. Nach der grundgesetzlichen Wesentlichkeitstheorie obliegt es dem Gesetzgeber, die maßgeblichen Kriterien festzulegen, nach welchen die Akkreditierungsagenturen entscheiden und welche organisatorischen Anforderungen sie erfüllen müssen.

## 2. Funktionsbestimmung der Agenturen

Über die Regelung der Rechtsstellung der Agenturen und ihrer Verfahren hinaus erscheint auch ihre genauere Funktionsbestimmung innerhalb des Akkreditierungsprozesses erforderlich. Viele Praxiserfahrungen deuten darauf hin, dass die Agenturen sich in einem Rollenkonflikt „Dienstleister vs. Kontrollorgan“ befinden. Einerseits sind sie Dienstleister der Hochschulen und als solche in einem wettbewerblichen Marktgeschehen wirtschaftlich von deren Aufträgen abhängig, andererseits repräsentieren sie eine Entscheidungsinstanz, die – von außen gesetzten Regeln folgend und mit einer erheblichen Wirkungsmacht ausgestattet – über die Anträge ihrer Auftraggeber entscheidet.

Unter dem leitenden Gesichtspunkt, dass die Akkreditierung ein wichtiger Bestandteil des hochschulischen Qualitätssicherungsprozesses ist, erscheint jedenfalls aus Universitätssicht eine klare Ausrichtung der Agenturen *als Dienstleister* zweckmäßig. Um dies zu veranschaulichen: Die Leistungserbringung durch die Agenturen müsste sich nach den sachlichen und zeitlichen Erfordernissen der Qualitätssicherungsprozesse der Hochschulen richten und nicht, wie es derzeit der Fall ist, umgekehrt. Zudem fallen den Hochschulen im praktischen Verfahrensablauf häufig operative Aufgaben zu, die weit über die Erstellung der Antragsunterlagen und die lokale Organisation der Akkreditierungen hinausgehen (z. B. Vervielfältigung der Unterlagen für die Gutachterinnen und Gutachter oder Reisen zu Beratungsgesprächen am Ort der Agentur).

In diesem Zusammenhang erschiene es auch hilfreich, den Vorort-Besuchen der Akkreditierungskommissionen verstärkt den Charakter einer *kollegialen Beratung* zu geben. Die bislang zu erlebende Mischform einer *kollegialen Kontrolle* erschwert nicht selten die Akzeptanz der gutachterlichen Wertungen bei den betroffenen Fächern. Zudem wäre die *kollegiale Beratung* mit der Rolle des Dienstleisters besser zu vereinbaren.

Da der Gesetzgeber die Tätigkeit der Akkreditierungsagenturen auf eine ausreichende Grundlage zu stellen hat, sehen wir die notwendige fachliche Unabhängigkeit der Akkreditierungsagenturen durch ihre Ausrichtung an der Rolle des Dienstleisters für Hochschulen nicht beeinträchtigt.

### 3. Flexibilität in der Anwendung der Akkreditierungsformate

Wie eingangs geschrieben, sollte jenseits der Rechtsfragen auch grundsätzlichen Fragen der künftigen Akkreditierung Raum gegeben werden. Von herausragender Bedeutung ist hier an erster Stelle eine flexiblere Ausgestaltung der Akkreditierungsformate zu nennen.

In der Akkreditierungslandschaft sollten Hochschulen auch künftig die Wahlfreiheit zwischen einer Programmakkreditierung und der Systemakkreditierung haben. Keines der beiden Akkreditierungsformate ist *per se* besser oder schlechter. Es kommt vielmehr darauf an, dass die Hochschulen die Möglichkeit haben, das den fachlichen Erfordernissen ihrer jeweiligen Qualitätssicherung am besten *passende* Format frei wählen zu können. Dies sollte auch nicht nur die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Verfahren einschließen, sondern darüber hinaus auch Spielraum für die individuelle Mischung und Ausgestaltung von Verfahrenselementen eröffnen. Mit Blick auf die bisherigen Erfahrungen mit der *Systemakkreditierung* erscheinen die Möglichkeiten, diese an die Verfahren der einzelnen Hochschule anzupassen, noch nicht ausreichend. Sie ist vorwiegend auf die Prüfung formal vorgegebener Standards und die Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen ausgerichtet und vermag es daher nicht, die unterschiedlichen Strategien und Verfahren der Qualitätssicherung der Hochschulen zu berücksichtigen. Die *Programmakkreditierung* wird häufig als zu kleinteilig, zu detailorientiert, zu bürokratisch und zu aufwändig wahrgenommen. Beide Formate können allerdings zur Qualitätssicherung dann wesentlich beitragen, wenn ihre Anwendung flexibel und auf die Erfordernisse der einzelnen Hochschule „maßgeschneidert“ erfolgen kann.

Dem Akkreditierungsrat ist unbedingt zuzustimmen, wenn er sich für eine „Experimentierklausel“ ausspricht und die Hochschulen ermutigt, neue Wege einer externen Begutachtung zu gehen und somit Alternativen zu den etablierten Akkreditierungsverfahren zu schaffen.

### 4. Weiterentwicklung des Gutachter\_innenwesens

Die Universitäten machen höchst unterschiedliche Erfahrungen mit der Tätigkeit der ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter. Die heterogene Zusammensetzung der Gutachtergruppen ermöglicht einerseits ein breites Wissens- und Erfahrungsspektrum. In der Praxis wird andererseits häufig erkennbar, dass die Verfahrenssteuerung durch die Agenturen die zum Teil ausgeprägten Unterschiede in den Gruppen bezüglich ihres Vorwissens, z. B. über die Diversität der Hochschultypen, über Besonderheiten einzelner Hochschulen oder länderspezifische Regelungen, nicht ausreichend beachtet. Ist das der Fall, muss eine Hochschule zunächst einmal Daten und Fakten vergegenwärtigen, bevor das eigentliche Verfahren durchgeführt werden kann. Eben-

falls schwanken Zeitpunkt, Umfang und Güte der Rückmeldungen erheblich, wodurch sich hochschulinterne Verfahren empfindlich verzögern können.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Erfahrungen wäre es mehr als wünschenswert, wenn das heterogene Vorwissen in den Gutachtergruppen nicht erst während der Besuche vor Ort und möglichst auch nicht durch die antragstellende Hochschule selbst ausgeglichen werden könnte.

## 5. Flexibilisierung bei der Geltungsdauer einer Akkreditierung

Die Geltungsdauer, für die eine Akkreditierung ausgesprochen wird (fünf bzw. sieben Jahre), erscheint nicht in jedem Fall angemessen. Mit Blick auf längere Regel- und Realstudienzeiten (z. B. aufgrund des zunehmenden Teilzeitstudiums) wären längere Fristen hilfreich, damit eine Re-Akkreditierung überhaupt auf Grundlage einer gesicherten Datenbasis und bei erstmals akkreditierten Studiengängen insbesondere unter Einbeziehung erster Absolventinnen- und Absolventenbefragungen erfolgen kann. Um dies zu ermöglichen, könnten die bisherigen Fristen als *Mindestmaß* festgesetzt werden, so dass in geeigneten Fällen eine längere Frist ausgesprochen werden kann. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer ausreichenden Daten- und Erfahrungsgrundlage sollte ferner von der Möglichkeit einer zeitlichen Abweichung der Akkreditierungsdauer nach unten kein Gebrauch mehr gemacht werden können.

Ich hoffe, dass die Stellungnahme für den parlamentarischen Beratungsprozess hilfreich sein wird, und werde sie in der mündlichen Anhörung gerne näher erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Roland Kischkel